



BILDUNGS- UND
TEILHABEPAKET

Klassenfahrten und Ausflüge

Informationen und Anträge auch im Internet:
www.essen.de/bildungspaket
www.essen-jobcenter.de

JobCenter Essen

STADT
ESSEN

STADT
ESSEN

JobCenter Essen

HERAUSGEBER Amt für Soziales und
Wohnen der Stadt Essen
STAND April 2011

Klassenfahrten und Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen (KiTa)

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Grund-sicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe oder Kindergeld mit Kinderzuschlag bzw. Wohngeld erhalten, können jetzt auch Hilfen für Bildung und Teilhabe beantragen. Hierzu zählen auch die Leistungen für ein- und mehrtägige Schul- und KiTa-Ausflüge.

Wer bekommt diese Leistung?

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten. Ein Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht gezahlt. JobCenter-Kundinnen und -Kunden beachten den geltenden Bewilligungszeitraum: Denn die Kostenübernahme ist nur innerhalb dieses Zeitraumes möglich.

Wie funktioniert das?

→ JobCenter-Kundinnen und -Kunden stellen den Antrag in der für sie zuständigen Geschäftsstelle im Stadtteil. Wer noch nie oder länger als sechs Monate nicht mehr Arbeitslosengeld II bezogen hat, meldet sich im Neukundenbereich des JobCenters Essen am Berliner Platz 10, 45127 Essen.

→ Wer Kindergeld mit Kinderzuschlag bzw. Wohngeld erhält, stellt seinen Antrag beim Amt für Soziales und Wohnen, Wohngeldstelle, Freytagstraße 29, 45144 Essen.

→ Wer Sozialhilfe nach dem SGB XII erhält, stellt seinen Antrag beim Amt für Soziales und Wohnen, Steubenstraße 53, 45138 Essen.

Die Hilfen für Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen für jedes Kind / jeden Jugendlichen einzeln beantragt werden. Der Antrag gilt ab dem Tag der Antragstellung für alle bereits bekannten Ausflüge im Bewilligungszeitraum. Legen Sie bitte bei jedem anstehenden Ausflug im Bewilligungszeitraum einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden.

Sollten Ihnen in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011 Aufwendungen entstanden sein, müssen Sie Ihren rückwirkenden Antrag noch im April 2011 (Kinderzuschlags- oder Wohngeldberechtigte bis 31.05.2011) stellen.